OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-190114/2/WP

Datum:
Linz, 8. Oktober 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A__, gegen die Erledigung der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 8. Mai 2025, GZ: BHBRBA-2025-51912/13-SM, betreffend Androhung der Ersatzvornahme nach dem VVG, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird mangels Anfechtungsgegenstand als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Schreiben vom 24. Februar 2025 wurde dem Beschwerdeführer (Bf) durch die belangte Behörde (bB) die Ersatzvornahme betreffend den baupolizeilichen Instandsetzungsauftrag angedroht. Mit Schreiben vom 8. Mai 2025 wurde der Bf aufgefordert, bis zum 30. Mai 2025 eine Bestätigung über die Durchführung der Instandsetzungsmaßnahmen vorzulegen [Schreiben bB, GZ: BHBRBA-2025-51912/13-SM].

1.2. Mit Eingabe vom 13. August 2025 erhob der Bf „Beschwerde“ gegen die Erledigung der bB mit der GZ „BHBRBA-2025-51912/13-SM“ und führte – soweit lesbar – aus, er habe „schon öfter bei Fa B__ angerufen der Baumeister ist im Urlaub ein Zimmerer kann sofort kommen Bauholz ist da“ [Beschwerde].

2. Mit Schreiben vom 19. August 2025 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt in elektronischer Form dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Gilgenberg am Weilhart vom 25. Juli 2024, GZ: 131/11.04-2024, wurde dem Beschwerdeführer (Bf) ein umfassender baupolizeilicher Instandsetzungsauftrag für „das Haus C-Straße, auf der Parz.Nr. aaa, KG D__ erteilt“. Dieser Bescheid ist rechtskräftig [Bescheid samt Rechtskraftvermerk].

Mit Schreiben vom 24. Februar 2025 wurde dem Bf durch die bB die Ersatzvornahme betreffend den baupolizeilichen Instandsetzungsauftrag angedroht. Mit Schreiben vom 8. Mai 2025 wurde der Bf aufgefordert, bis zum 30. Mai 2025 eine Bestätigung über die Durchführung der Instandsetzungsmaßnahmen vorzulegen [Schreiben bB, GZ: BHBRBA-2025-51912/13-SM].

Mit Eingabe vom 13. August 2025 erhob der Bf „Beschwerde“ gegen die Erledigung der bB mit der GZ „BHBRBA-2025-51912/13-SM“ und führte – soweit lesbar – aus, er habe „schon öfter bei Fa B__ angerufen der Baumeister ist im Urlaub ein Zimmerer kann sofort kommen Bauholz ist da“ [Beschwerde].

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den verwaltungsbehördlichen Akt. Der oben dargestellte Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung – die von keiner Partei beantragt wurde – konnte abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes (ausführlich dargestellt bei *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 58 [Stand 1.3.2023, rdb.at], Rz 3ff) kann auf die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid, die kein konstitutives Bescheidmerkmal ist, nur dann verzichtet werden, wenn sich aus dem Spruch (aus dem Inhalt der Erledigung) eindeutig ergibt, dass die Behörde nicht nur einen individuellen Akt der Hoheitsverwaltung gesetzt, sondern auch, dass sie eine Angelegenheit des Verwaltungsrechts normativ, also entweder rechtsgestaltend oder rechts-feststellend, entschieden hat.

Fallbezogen weist die behördliche Erledigung die Bezeichnung als Bescheid nicht auf. Vor dem Hintergrund des strukturellen Aufbaus, der mangelnden Gliederung (Spruch, Begründung, Rechtsmittelbelehrung), dem Fehlen von Rechtsgrundlagen und einer Rechtsmittelbelehrung, aber insbesondere aufgrund der fehlenden normativen Anordnung, ergibt sich nicht mit der notwendigen Eindeutigkeit, dass die Behörde die Verwaltungssache rechtsgestaltend abschließend erledigen wollte, zumal im Hinblick auf die Androhung der Ersatzvornahme gerade darauf hingewiesen wird, dass die diesbezügliche Frist „mit diesem Schreiben“ nicht verlängert wird, also kein diesbezüglicher normativer Abspruch erfolgen soll.

Im Ergebnis liegt keine verfahrensbeendende normative Erledigung der bB vor, weshalb die Beschwerde mangels Vorliegens eines Bescheides als unzulässig zurückzuweisen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand der höchstgerichtlichen Rsp beantwortet werden konnte. Zudem handelt es sich bei der Frage des Vorliegens eines Bescheides um eine Beurteilung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles, also der konkreten Ausgestaltung der behördlichen Erledigung, und kommt dieser Beurteilung keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil